

24. April 2021

## **Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei Tagen in Folge**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Böblingen trifft nach § 28 Abs. 1, 28 b Abs. 1, 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Landkreis Böblingen folgende

### **Feststellung:**

1. Für den Landkreis Böblingen wird gemäß § 28b Abs. 3 IfSG eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt.
2. Damit gelten die Regelungen des § 28 b Abs. 1, Abs. 3 IfSG ab Montag, den 26. April 2021.
3. Die darüberhinausgehenden Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) bleiben unberührt.
4. Diese Beschränkung tritt außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf Tagen in Folge feststellt und dies unverzüglich ortsüblich bekanntmacht.

### **Begründung:**

Die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 in der Fassung vom 23. April 2021 vorgesehenen besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) sind teilweise daran gekoppelt, wie sich das Infektionsgeschehen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen entwickelt.



Besteht auf Stadt- oder Landkreisebene eine besonders hohe 7-Tage-Inzidenz, werden durch das IfSG verschärfende Maßnahmen angeordnet. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, von 150 oder von 165, gelten die direkt im IfSG genannten Einschränkungen.

Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Robert Koch-Instituts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte. Im Landkreis Böblingen liegt die 7-Tage-Inzidenz am 24.04.2021 seit mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert von 165 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 28b Abs. 1 IfSG diese Überschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Zugleich hat es dabei den Tag zu benennen, ab dem die im IfSG genannten weiteren Beschränkungen gelten. Dieser Verpflichtung wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nachgekommen.

Aufgrund dieser Feststellung treten die Regelungen der §§ 28 Abs. 1, 28 b Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 77 Abs. 6 IfSG mit Wirkung von Montag, 26. April 2021 in Kraft.

Gemäß § 28b Abs. 1 i.V.m. § 77 Abs. 6 IfSG-E gelten die folgenden Einschränkungen:

- Kontaktbeschränkungen im privaten Raum (Nr. 1),
- Ausgangssperre (Nr. 2),
- Schließung von Freizeiteinrichtungen (Nr. 3), Ladengeschäften (Nr. 4) und Kultureinrichtungen (Nr. 5),
- Beschränkung der Ausübung von Sport (Nr. 6),
- Schließung gastronomischer Betriebe (Nr. 7) und Dienstleistungsangebote (Nr. 8),
- Maskenpflicht und andere Vorgaben im ÖPNV (Nr. 9),
- Verbot touristischer Übernachtungen (Nr. 10).

Gemäß § 28b Abs. 3 i.V.m. § 77 Abs. 6 IfSG-E gelten die folgenden Einschränkungen:

- Untersagung des Präsenzunterrichts. An die Stelle des Präsenzunterrichtes tritt der Fernunterricht.
- Untersagung des Präsenzbetrieb von Kindertageseinrichtungen, erlaubnispflichtiger Kindertagespflege, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten sowie von Betreuungsangeboten und Horten an den Schulen. In den Kindertageseinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie Schulen ist die Einrichtung einer Notbetreuung zulässig.
- Der Präsenzbetrieb bleibt zulässig für Schulen an Heimen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Abschlussklassen und die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen, soweit die Erfüllung einer Mindestzahl zwingend erforderlich ist.

#### **Hinweise:**

Welche konkreten Verschärfungen mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus dem IfSG. Da weitergehende Schutzmaßnahmen durch diese Regelungen unberührt bleiben, können sich

daneben weitere Schutzmaßnahmen sowohl aus der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg ergeben, als auch durch das Landratsamt Böblingen für das Gebiet des Landkreises Böblingen angeordnet werden.

Die CoronaVO kann unter der folgenden Website abgerufen werden:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten, können auf der Website <https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/coronavirus.html> eingesehen werden.

### **Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter [www.lrabb.de](http://www.lrabb.de) notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und gilt am 25.04.2021 als bekannt gemacht. Die Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Satzung des Landkreises Böblingen über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, zur rechtzeitigen Eindämmung des Infektionsgeschehens der entsprechende Abdruck jedoch nicht abgewartet werden kann. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Gesundheitsamt, Parkstraße 4, 71034 Böblingen erhoben werden.

Böblingen, den 24.04.2021



Roland Bernhard  
Landrat